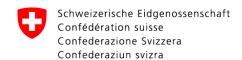


Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsbedingungen

Gesetzesartikel			Schwangerschafts-Monate										Wochen nach Geburt (und Stillzeit)				
ArGV = V	peitsgesetz /erordnung zum = Mutterschutzv		0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	Geburt	8	16	52	Bis Ende Stillzeit	
ArG	Art. 35a	Einverständnis	Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren; Schwangere dürfen auf blosse Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.											Wöchnerinnen: Beschäftigung mit ihrem Einverständnis.			
ArG	Art. 35a	Nachtarbeit	Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt									r		Stillende: wie oben. Stillende: Anspruch a erforderliche Zeit (Vor Vorgesetzten).		len	
ArGV 1	Art. 60 Abs. 1	Überstunden	Keine Überstunden und max. 9 Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.											Stillende: siehe Text I	inks.		
ArGV 1	Art. 60 Abs. 2	Stillen											sverbot	Stillen: Bezahlte Arbe folgendem Umfang: Bei täglicher Arbeitsze ≤ 4 Std. = 30 Min. > 4 Std. = 60 Min. > 7 Std. = 90 Min.			
ArGV 1	Art. 61	Stehende Tätigkeiten	Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 Std.; Zusatzpausen 10 Min./2 Std.										eits				
							<u> </u>	,	Stehende	Tätigkeiten: d. pro Tag.		_	Arb				
ArGV 1	Art. 62, 63	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (Konkretisierung in der MuSchV).											Stillende: siehe Text I	inks.		
ArGV 1 MuSchV		Passivrauchen	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z. B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Risikobeurteilung erforderlich → in der Regel Beschäftigungsverbot!											Stillende: siehe Text I	inks.		
ArGV 1	Art. 64 Abs. 1	Subjektiv beschwerliche Arbeiten	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.										Stillende: siehe Text I	inks.			
ArGV 1	Art. 64 Abs. 2	Reduzierte Leistungsfähigkeit												Bei reduzierter Leistungs anpassen → Arztzeugnis nach Entbindung).			
ArGV 3	Art. 34	Schutz Schwangere/ Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.									Stillende: siehe Text I	inks.				



Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsbedingungen

Gesetzesartikel ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung			Schwangerschafts-Monate										Wochen nach Geburt (und Stillzeit)				
			0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	Geburt	8	16	52	Bis Ende Stillzeit	
MuSchV Art. 7	Bewegen schwerer Lasten	น งงก	Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg. nicht mehr als 5 kg.														
MuSchV Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe	Voraussetzungen	Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei Nässe nicht zulässig; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke.														
MuSchV Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen			Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen, sind unzulässig; ebenso äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.										siehe Text links.			
MuSchV Art. 10	Mikroorganismen	mutet,wenn 7-13 erfüllt	Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt. Ausnahme: nachweisbare Immunisierung (z.B. Impfung).										bot	Stillende: siehe Text	links.		
MuSchV Art. 11	Einwirkung von Lärm	wird ver Art.	Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{EX} 8 Std.) ist unzulässig.									Ver					
MuSchV Art. 12	lonisierende und nicht ionisierende Strahlung	Gefährdung wird vermutet,wenn die Art. 7-13 erfüllt sind		Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten. Bei Exposition von nichtionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder in jedem Frequenzbereich) sind die Grenzwerte einzuhalten.								n	71	Stillende: keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen.			
MuSchV Art. 13	Chemische Gefahrstoffe	Eine (Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Mutter und Kind besonders gefährliche Stoffe beachten → Risikobeurteilung!									\triangleleft	Stillende: siehe Text links.			
MuSchV Art. 14	SchV Art. 14 Belastende Arbeitszeitsysteme			Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13; besonders gesundheitsbelastende Schichtsysteme sind untersagt.										Stillende: siehe Text	links.		
MuSchV Art. 15	Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.																
MuSchV Art. 16	Schwangere: keine Arbeiten bei Überdruck bzw. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.																